

BGer 5A 788/2021 vom 29. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_788_2021

FR: TF 5A 788/2021 du 29 juin 2022

IT: TF 5A 788/2021 del 29 giugno 2022

Regeste

Wiedereröffnung des Konkurses, Rechtsverweigerung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Gegen den angefochtenen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am kantonalen Verfahren teilgenommen. Er hat im konkreten Fall den Gläubigervorschuss zur Durchführung des Konkursverfahrens leisten wollen bzw. trotz Weigerung des Konkursamtes bezahlt und erscheint von der Weigerung des Konkursamtes, beim Konkursrichter den Antrag auf Wiedereröffnung des Konkurses zu stellen, hinreichend betroffen, um auf die vorliegende Beschwerde eintreten zu können (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.3

Die Beschwerdeschrift wurde in französischer Sprache, mithin in einer Amtssprache, verfasst, was zulässig ist. Das Verfahren wird indes in der Sprache des angefochtenen Entscheides durchgeführt (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 1.4

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 377 E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4).

E. 1.5

Das Bundesgericht legte seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur soweit zulässig, als erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was in der Beschwerde näher auszuführen ist (BGE 133 III 393 E. 3).

E. 2

Anlass zur Beschwerde gibt die von der kantonalen Aufsichtsbehörde verweigerte Anweisung an das Konkursamt, beim Konkursrichter die Neueröffnung eines Konkurses und sowie die Ergänzung des Inventars zu beantragen.

E. 2.1

Mit Schreiben vom 27. Mai 2021 teilte das Konkursamt dem Beschwerdeführer unter anderem mit, dass es beim Gericht keine Wiedereröffnung des Konkursverfahrens verlangen werde. Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer an das Obergericht, welche seine Eingabe als Beschwerde nach Art. 17 SchKG behandelte.

E. 2.1.1

Dabei äusserte das Obergericht sich nicht zu der vom Konkursamt in seiner Stellungnahme aufgeworfenen Frage, inwieweit dem konkursamtlichen Schreiben über die Weigerung, eine Wiedereröffnung des Konkurses zu verlangen, überhaupt Verfügungscharakter zukommt. Das Konkursamt hatte darauf hingewiesen, dass bereits sein Antrag auf Einstellung des Konkurses keine Verfügung darstelle (BGE 141 III 590 E. 3.2).

E. 2.1.2

Weshalb die Vorinstanz als kantonale Aufsichtsbehörde sich zu einer Wiedereröffnung des Konkurses äussern sollte, welche in die Kompetenz des Konkursrichters fällt (BGE 87 III 72 E. 3), lässt sich dem angefochtenen Entscheid auch nicht entnehmen. Eine aufsichtsrechtliche Massnahme wäre höchstens zum Vorwurf der Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung (Art. 17 Abs. 3 SchKG) hinsichtlich der konkursamtlichen Tätigkeit in Frage gekommen. Dies war vorliegend nicht der Fall, soweit das Konkursamt auf die Anfrage des Beschwerdeführers reagiert hat und zwar umgehend. Ob die entsprechende Antwort dessen Anliegen entspricht, ist keine Frage der Rechtsverweigerung, sondern betrifft ausschliesslich die Rechtsanwendung.

E. 2.2

Konkret wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz vor, seinen Entscheid, weshalb das Konkursamt keinen Anlass hatte, die Vermögenswerte der C. _____ S.L. in das Konkursinventar der B. _____ AG aufzunehmen, äusserst knapp begründet zu haben. Sie stütze sich einzig auf die Aussage von D. _____, ehemaliger Verwaltungsrat der Konkursitin. Hingegen vernachlässige sie deren Bilanz 2017 und den Jahresbericht 2019, welche die Aktiven der C. _____ S.L. von Fr. 4'041'073.-- bzw. noch von Fr. 936'201.-- enthielten. Damit habe die Vorinstanz den entscheidwesentlichen Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt und gestützt darauf die Wiedereröffnung des Konkurses über die B. _____ AG in willkürlicher Weise verweigert. Der Beschwerdeführer sieht zugleich sein rechtliches Gehör verletzt, da die Vorinstanz die entscheidrelevanten Belege übergangen habe, auf welche er im kantonalen Verfahren hingewiesen habe. Die Aktiven der C. _____ S.L. müssten daher nach der Wiedereröffnung des Konkurses über die B. _____ AG durch den Richter in deren Inventar aufgenommen werden. Zudem wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz die falsche Anwendung von Bundesrecht vor. Indem sie zum Schluss gelangte, dass das Konkursamt keinen Anlass hatte, die Vermögenswerte der C. _____ S.L. in das Konkursinventar der B. _____ AG aufzunehmen, habe sie Art. 221 SchKG sowie Art. 27 KOV verletzt.

E. 2.3

Mit dieser Sichtweise übergeht der Beschwerdeführer, dass die Vorinstanz in ihrer Eigenschaft als kantonale Aufsichtsbehörde sich zwar zu einer Reihe von Fragen im Anschluss an das Schreiben des Konkursamtes geäussert hat.

E. 2.3.1

Insbesondere hat ihm die Vorinstanz dargelegt, dass das Konkursverfahren über die B._____ AG rechtskräftig eingestellt wurde und ein Widerruf nicht möglich sei. Damit sei das Konkursamt gar nicht mehr zur Inventaraufnahme befugt. In Frage komme einzig eine Wiedereröffnung des Konkurses, wofür der Einzelrichter am Kantonsgericht zuständig sei. Zudem hat die Vorinstanz zum seinerzeitigen Konkursinventar Stellung genommen. Damit eröffnete sie dem Beschwerdeführer jedoch keine Anfechtungsmöglichkeit in Bezug auf ein bereits abgeschlossenes Verfahren.

E. 2.3.2

Der Beschwerdeführer begründet denn auch nicht, weshalb die Vorinstanz das Konkursamt aufgrund neuer Vermögenswerte zu einem Gesuch um Wiedereröffnung eines Konkurses verpflichten sollte. Seine Vorbringen laufen vielmehr darauf hinaus, dass der seinerzeitige Antrag auf Einstellung des Konkurses nicht gerechtfertigt gewesen war. Zwar hätte er einen solchen Antrag nicht anfechten können, da ihm kein Verfügungscharakter zukommt (E. 2.1.1). Indes wäre es ihm damals freigestanden, sich gegen den richterlichen Einstellungsentscheid mit Beschwerde nach Art. 319 ZPO zu wehren und damit dem Konkursgericht eine Kontrolle über das Konkursamt zu ermöglichen (BGE 141 III 590 E. 3.3, 3.4; LEUENBERGER/SCHENKER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 7 f., 8a-c zu Art. 230). Zudem hätte der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG fristgerecht leisten und damit die Durchführung des Konkurses über die B._____ AG bewirken und seine Rechte in diesem Verfahren wahrnehmen können. Schliesslich stellt der Beschwerdeführer nicht in Frage, dass - wie das Obergericht festgehalten hat - beim Konkursrichter unter bestimmten Voraussetzungen die Wiedereröffnung des Konkurses verlangt werden kann (Urteil 4A_467/2018 vom 9. Mai 2019 E. 5.2; LEUENBERGER/SCHENKER, a.a.O., N. 12a zu Art. 230; LORANDI, Wiedereröffnung des Konkurses, AJP 2018, S. 59).

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist der Vorinstanz im Ergebnis keine Verletzung von Bundesrecht vorzuwerfen, wenn sie das Konkursamt nicht zu einem Gesuch um Wiedereröffnung des Konkurses über die B._____ AG verpflichtete.

E. 3

Soweit sich die Beschwerde als zulässig erweist, ist sie abzuweisen. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.